

**Stadt Solothurn:**

**Synopse «Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn»**

zuhanden der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 <sup>1</sup> - beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 <sup>2</sup> - beschliesst:
<b>1. Einleitung</b>	<b>1. Einleitung</b>	<b>I. Gemeindegebiet und Gemeindeaufgaben</b>
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	
<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	
§ 2 Bestand (Art. 45 KV)	§ 2 Bestand (Art. 45 KV)	§ 1 Bestand und Gebietshoheit
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Musterwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes <sup>4</sup> . <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 <sup>3</sup> und des Gemeindegesetzes <sup>4</sup> . <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen. <sup>3</sup> Der Gemeindehoheit unterstehen alle Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten.
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)	§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)	§ 3 Gemeindeaufgaben
<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erfüllt nach eidgenössischem und kantonalem Recht und aufgrund der Gemeindeautonomie namentlich folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> GG; BGS 131.1

<sup>2</sup> GG; BGS 131.1

<sup>3</sup> KV; BGS 111.1

<sup>4</sup> GG; BGS 131.1

<p>2 Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;</li> <li>b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;</li> <li>c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;</li> <li>d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;</li> <li>e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;</li> <li>f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;</li> <li>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;</li> <li>h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;</li> <li>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;</li> <li>j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;</li> <li>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.</li> </ul>	<p>2 Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;</li> <li>b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;</li> <li>c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;</li> <li>d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere Jugendarbeit und Sport;</li> <li>e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren und zu fördern;</li> <li>f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;</li> <li>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;</li> <li>h) eine Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;</li> <li>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, mit dem Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss den energiepolitischen Vorgaben von Bund und Kanton den Treibhausgasausstoss auf Netto-Null zu reduzieren;</li> <li>j) der aktive Einsatz der Stadt für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen sicherzustellen;</li> <li>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie gewährleistet die öffentliche Ordnung und Sicherheit;</li> <li>b) sie sorgt für eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung;</li> <li>c) sie unterstützt kulturelle Bestrebungen, die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport;</li> <li>d) sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen;</li> <li>e) sie fördert die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie die Haus- und Krankenpflege;</li> <li>f) sie sorgt für eine ausreichende Infrastruktur und Versorgung mit Wasser und leitungsgebundener Energie;</li> <li>g) sie trifft Massnahmen zum Schutz der Umwelt und gewährleistet insbesondere eine umweltschonende Entsorgung;</li> <li>h) sie verwirklicht eine Raumordnung, welche den Boden haushälterisch nutzt, und trifft Verkehrsmassnahmen, welche auf die Bedürfnisse der Betroffenen und der Allgemeinheit Rücksicht nehmen.</li> <li>i) Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität orientieren sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft.</li> </ul>
<p><b>2. Gemeindeangehörige</b></p>	<p><b>2. Gemeindeangehörige</b></p>	
<p>§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)</p>	<p>§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)</p>	<p>§ 2 Einwohnerkontrolle</p>
<p><sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt</p>	<p><sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen allfälligen Mietnachweis vorzulegen sowie die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.</p>	<p><sup>1</sup> Wer in der Stadt Solothurn Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach den §§ 3-5 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu</p>

aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.	<sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.	erfolgen: Heimatschein, Familienbuch bzw. -schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Wohnnachweis, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen) <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, muss sich innert 14 Tagen abmelden. <sup>3</sup> Innert derselben Frist müssen Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum der Einwohnerdiensten unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug innerhalb des Gebäudes von Mietern und Mieterinnen melden.
§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)	§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)	
<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 <sup>5</sup> .	<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem <i>kantonalen</i> Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 <sup>6</sup> .	
<b>3. Organisation der Gemeinde</b>	<b>3. Organisation der Gemeinde</b>	
<b>3.1. Allgemeine Organisation</b>	<b>3.1. Allgemeine Organisation</b>	
§ 6 Organe (§ 17 GG)	§ 6 Organe (§ 17 GG)	
Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	<sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	
§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	§ 20bis Vorberatende Ausschüsse
<sup>1</sup> Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. <i>Variante:</i>	<sup>1</sup> Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Ausschüssen oder Kommissionen vorzubereiten.	<sup>4</sup> Die Ausschüsse beraten die Geschäfte des Gemeinderats vor, soweit der Gemeinderat nicht etwas anderes anordnet. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.

<sup>5</sup>

<sup>6</sup> InfoDG; BGS 114.1

<p><sup>1</sup> ... können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.</p>	<p><sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderats treffen.</p>	<p>§18 Geschäftsverkehr</p> <p><sup>1</sup>Geschäfte der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder der Gemeinderatskommission werden in der Regel von der entsprechenden Kommission vorbereitet.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in Pflichtenheften eingehendere Regelungen erlassen.</p>
<p>§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)</p>	<p>§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)</p>	<p>§ 8 Einberufung</p>
<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:</p> <p>a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;</p> <p>b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist ferner auf Anordnung des Regierungsrates einzuberufen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p><sup>4</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sowie die Anträge des Gemeinderates sind bekanntzugeben. Auf der Einladung ist zu vermerken, wann und wo die zugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.</p> <p><sup>5</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:</p> <p>a) um das Budget und den Steuerfuss für das folgende Jahr zu beschliessen;</p> <p>b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen:</p> <p>a) wenn mindestens 500 Stimmberechtigte schriftlich ein entsprechendes Begehren (Initiative) einreichen;</p> <p>b) auf Anordnung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin lädt die Stimmberechtigten jeweils mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung ein. Im Fall einer Initiative oder einer Anordnung des Regierungsrates muss die Versammlung innert 60 Tagen stattfinden.</p> <p><sup>4</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sowie die Anträge des Gemeinderates sind bekannt zu geben. Sofern den Stimmberechtigten keine besondere Botschaft zugestellt wird, ist auf der Einladung zu vermerken, wann und wo die zugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)</p>	<p>§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)</p>	<p>§ 13, Einberufung</p>
<p><sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die</p>	<p><sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die</p>	<p>Für die Einberufung von Behörden (Gemeinderat, Gemeindekommission, Kommissionen) gelten die §§ 23-25 des Gemeindegesetzes</p>

Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	Behördenmitglieder während der Einladungsfrist zugänglich zu machen.	
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)	§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)	§ 14, Beschlussfähigkeit
1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder Ersatzmitglieder, mindestens aber 3 anwesend sind.
§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)	§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)	§ 11, Protokoll
1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. <i>Variante 1:</i> 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. <i>Variante 2:</i> 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf die jeweils nächste Gemeindeversammlung hin aufgelegt.	1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert. 2 Das Büro (§ 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) genehmigt das Protokoll. 3 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlungen auf der Stadtkanzlei einsehen.
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	§ 15, Öffentlichkeit
1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. 3 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu öffentlichen Traktanden und die Protokolle von öffentlichen Traktanden auf der Stadtkanzlei einsehen oder auf elektronischem Weg beziehen.	1 Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat geheime Beratung beschliessen. 2 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu traktandierten Geschäften und die Protokolle von öffentlichen Sitzungen auf der Stadtkanzlei einsehen.
§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)	§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)	
1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss	1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss	

geheim gewählt werden.	geheim gewählt werden.	
§ 14 Archiv (§ 41 GG)	§ 14 Archiv (§ 41 GG)	
<sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	<sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	
<b>3.2. Politische Rechte</b>	<b>3.2. Politische Rechte</b>	
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 und 48 GG)	§ 4 Grundsatz
<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. <sup>2</sup> Ist eine sofortige Antwort auf eine Interpellation nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.	<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an den Volkswahlen und Urnenabstimmungen der Gemeinde teilnehmen; b) ein Begehren (Initiative) auf Einberufung der Gemeindeversammlung lancieren und unterstützen (§§ 8 und 9); c) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; d) an der Gemeindeversammlung einen persönlichen Vorstoss (Motion, Postulat oder Interpellation) einreichen.
§ 16 Petition (Art. 26 KV)	§ 16 Petition (Art. 26 KV)	
<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.	
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)	§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)	§8 Einberufung / § 9 Verfahren bei der Initiative auf Einberufung

<p><sup>1</sup> Ein Fünftel (<i>Variante: ein Zehntel</i>) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>	<p><sup>1</sup> 1/25 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>	<p>Bisher in §8 Abs. 2 GO:  <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen:  a) wenn mindestens 500 Stimmberechtigte schriftlich ein entsprechendes Begehren (Initiative) einreichen;  Bisher in §9 GO:  <sup>1</sup> Die Initiative ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin anzumelden.  <sup>2</sup> Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin innert 60 Tagen, nachdem die Initiative angemeldet wurde, abzugeben.</p>
<p>§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)</p>	<p>§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)</p>	<p>§ 6 Urnenabstimmung</p>
<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</li> <li>es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel (<i>Variante: einem Fünftel</i>) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</li> <li>die einmalige Ausgabe Fr. ... oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr übersteigt;</li> <li>...</li> <li>...(weitere Geschäfte)</li> </ol> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</li> <li>es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</li> <li>bei Geschäften über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 3'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 600'000 Franken übersteigen;</li> <li>bei Geschäften über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 15'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 450'000 Franken übersteigen.</li> <li>die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt werden soll.</li> </ol> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen findet keine Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung statt.</p>	<p><sup>1</sup> Über folgende Gegenstände wird nach der Beratung in der Gemeindeversammlung an der Urne abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation;</li> <li>wesentliche Änderungen des Gemeindebestandes oder des Gemeindegebietes;</li> <li>neue einmalige Ausgaben über 3 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über 600'000 Franken;</li> <li>Vorlagen, für welche ein Viertel der an einer Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Neue einmalige Ausgaben über 1,2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über 240'000 Franken sind von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)	§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)	§ 5, Urnenwahlen
<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>c) die Mitglieder folgender weiterer Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Name</li> <li>Mitgliederzahl</li> <li>Ersatz</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. ... ..</li> <li>2. ... ..</li> </ul> </li> <li>d) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin</li> </ul> <p>2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern eine Kommission eingesetzt wird;</li> <li>c) der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin;</li> <li>d) der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.</li> </ul> <p>2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie des Vize-Stadtpräsidenten oder Vize-Stadtpräsidentin.</p>	<p>1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vize-Stadtpräsidenten oder die Vize-Stadtpräsidentin;</li> <li>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</li> </ul> <p>2 Die Wahlen richten sich nach den §§ 32 und 33 des Gemeindegesetzes-</p>
<b>3.3. Gemeindeversammlung</b>	<b>3.3. Gemeindeversammlung</b>	
§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)	§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)	
1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.	1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.	
§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)	§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)	§ 7 Nicht übertragbare Befugnisse
<p>1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>9</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr oder jährlich wiederkehrend Fr übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen</li> </ul>	<p>1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>10</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass der Gemeindeordnung und der übrigen rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das städtische Personal;</li> <li>b) Änderungen des Namens und des Wappens der Stadt;</li> <li>c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss, den Stellenplan und die Jahresrechnung;</li> </ul>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass der Gemeindeordnung und der übrigen rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das städtische Personal;</li> <li>b) Änderungen des Gemeindebestandes oder des Gemeindegebietes einschliesslich Grenzbereinigungen sowie Änderungen des Namens und des Wappens der Stadt;</li> <li>c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;</li> </ul>

<p>und Zusammenarbeit der Gemeinden);</p> <p>b) <i>weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;</i></p> <p>c) <i>weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.</i></p>	<p>d) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 1'500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);</p> <p>e) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 10'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p> <p>f) Beschlussfassung über Spezialfinanzierungen sowie Errichtung und Zweckänderung von Fonds;</p> <p>g) Beschlussfassung über die Verwendung von Fondserträgen zu andern als den vorgesehenen Zwecken, unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes;</p> <p>h) Beitritt zu einem oder Austritt aus einem Zweckverband;</p> <p>i) Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane.</p>	<p>d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite über 1,2 Millionen Franken für das einzelne Geschäft und neue wiederkehrende Ausgaben über 240'000 Franken;<sup>1</sup></p> <p>e) Beschlussfassung über Spezialfinanzierungen sowie Errichtung und Zweckänderung von Fonds;</p> <p>f) Beschlussfassung über die Verwendung von Fondserträgen zu andern als den vorgesehenen Zwecken, unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes;</p> <p>g) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen sowie Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern der finanzielle Aufwand 1,2 Millionen Franken (einmalig) oder 240'000 Franken (wiederkehrend) übersteigt</p> <p>h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, sofern der finanzielle Aufwand 1,2 Millionen Franken (einmalig) oder 240'000 Franken (wiederkehrend) übersteigt;</p> <p>i) Beitritt zu einem oder Austritt aus einem Zweckverband;</p> <p>k) Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf private Organisationen, sofern die Aufgabenübertragung nicht in kantonalen Erlassen oder in anderen Gemeindereglementen vorgesehen ist;</p> <p>l) Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane</p>
§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)	§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)	
1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz <sup>7</sup> .	

<sup>7</sup> GG; BGS 131.1

3.4. Gemeinderat	3.4. Gemeinderat	
§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)	§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)	§ 19, Zusammensetzung
<p>1 Der Gemeinderat zählt ... Mitglieder.</p>	<p>1 Der Gemeinderat zählt 30 Mitglieder. Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf mindestens 1 Ersatzmitglied.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p>	<p>Der Gemeinderat besteht aus 30 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat Anrecht auf mindestens 1 Ersatzmitglied. Dazu kann die Zahl der Ersatzmitglieder entsprechend erhöht werden.</p>
§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)	§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)	§ 20 Aufgaben
<p>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... nicht übersteigen;</p> <p>b) ...</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <p>a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;</p> <p>b) die Legislaturziele zu erarbeiten und zu beschliessen;</p> <p>c) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</p> <p>d) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;</p> <p>e) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;</p> <p>f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;</p> <p>g) die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu erlassen;</p> <p>h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;</p> <p>i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.</p> <p>4 Unter Vorbehalt der Befugnisse der</p>	<p>1 Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>2 Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass von Planungsgrundsätzen für die Stadtentwicklung;</p> <p>b) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung;</p> <p>c) Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der an der Urne gefassten Beschlüsse;</p> <p>d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;</p> <p>e) Erlass der Legislaturziele.</p> <p>f) Erlass einer Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsorganisation und zum Geschäftsverkehr, insbesondere mit der Verwaltung.</p> <p>3 Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis 1,2 Millionen Franken für das einzelne Geschäft, einschliesslich An- und Verkauf von Liegenschaften, und neue wiederkehrende Ausgaben von bis zu je 240'000 Franken.</p> <p>b) Beschlussfassung über den Finanzplan</p>

	<p>Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 150'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 30'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung o-der Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);</li> <li>b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 5'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 150'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</li> </ul>	
<p>§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)</p>	<p>§ 25 Abtretungspflicht (§ 117 GG)</p>	<p>§ 12, Unvereinbarkeit</p>
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Verwaltung, Kultur und Freizeit;</li> <li>b) Öffentliche Sicherheit;</li> <li>c) Bildung;</li> <li>d) Gesundheit und soziale Sicherheit;</li> <li>e) Umwelt;</li> <li>f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie;</li> <li>g) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern.</li> </ul> <p>Variante:</p> <p><sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung</i></p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates haben in Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;</li> <li>b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ehegatten;</li> <li>b) Eltern und Kinder;</li> <li>c) Geschwister.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe nach §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes</p>

<p>zu beschliessen sind.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.</p> <p><sup>4</sup> An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.</p>	
	<p>§ 26 Vorberatende Ausschüsse</p>	<p>§ 20<sup>bis</sup>, Vorberatende Ausschüsse</p>
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet nachfolgende vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen;</li> <li>b) Ausschuss für Umwelt und Bau;</li> <li>c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport;</li> <li>d) Ausschuss für Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese aus seiner Mitte. Die Listen sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Listen mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten in der Regel je einen Vorsitz.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausschüsse beraten die Geschäfte vor, welche ihnen gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates zugewiesen werden. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Verwaltung Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats legt die Ausschüsse und die Anzahl Mitglieder fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Parteien sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Parteien mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten je einen Vorsitz.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausschüsse beraten die Geschäfte des Gemeinderats vor, soweit der Gemeinderat nicht etwas anderes anordnet. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Ausschüsse können von ihrem Ausschuss zugewiesenen Verwaltungsabteilungen Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen.</p>
	<p>§ 27 Geschäftsbehandlung durch Referenten und Referentinnen</p>	<p>§ 21, Geschäftsbehandlung durch Referenten und Referentinnen</p>
	<p><sup>1</sup> Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses ist, neben dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder neben der Verwaltung, Referent oder Referentin für die im Ausschuss behandelten Geschäfte des Gemeinderats.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses ist neben dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder neben der Verwaltung Referent oder Referentin für die im Ausschuss behandelten Geschäfte des Gemeinderats.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte bei Zuteilung des Geschäfts an den Ausschuss ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte bei Zuteilung des Geschäfts an den Ausschuss ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen.</p>
	<p>§ 28 Berichterstattung durch Angestellte</p>	<p>§ 22 Berichterstattung durch Angestellte</p>
	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin an der Gemeinderatssitzung teil, um Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleitenden erarbeiten einen Rechenschaftsbericht zuhanden des Gemeinderats. Die Details hierzu regelt der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Ein Sechstel des Rates kann die Berichterstattung nach Absatz 3 verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin an der Gemeinderatssitzung teil, um Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Sechstel des Rates kann diese Berichterstattung verlangen.</p>
<p><b>3.5. Gemeinderatskommission</b></p>	<p><b>3.5. Gemeinderatskommission</b></p>	
<p>§ 26 Zusammensetzung (§ 73 GG)</p>	<p>§ 29 Zusammensetzung (§ 73 GG)</p>	<p>§ 24, Zusammensetzung</p>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission zählt ... Mitglieder und ... Ersatzmitglieder.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Gemeinderatskommission von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Die Listen sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin gehört der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an, ebenso der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Gemeinderatskommission von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Die Parteien sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin gehört der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an, ebenso der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.</p>
<p>§ 27 Befugnisse (§ 74 GG)</p>	<p>§ 30 Befugnisse (§ 74 GG)</p>	<p>§ 25, Aufgaben</p>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung der ihr zugeteilten Geschäfte des Gemeinderates;</p> <p>b) Ausübung des Disziplinarrechts;</p> <p>c) Entscheidung über die Einreichung zivil- oder verwaltungsrechtlicher Klagen sowie von Rechtsmitteln;</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Planungsgrundsätze;</p> <p>b) Vorbereitung der ihr zugeteilten Geschäfte des Gemeinderates</p>

<p>Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... nicht übersteigen;</p> <p>b) ...</p>	<p>d) Wahl der Abteilungsleitenden sowie Erstellung der Pflichtenhefte der Abteilungsleitenden;</p> <p>e) Erteilung der Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach § 246 des Einführungsgesetzes zum ZGB sowie Konzessionen, soweit nicht eine andere Behörde hierfür zuständig ist;</p> <p>f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Sachversicherungen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise der Verwaltung übertragen;</p> <p>g) Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften im Rahmen des Budgets;</p> <p>h) Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen;</p> <p>i) Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen;</p> <p>j) Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage;</p> <p>k) Entscheid über jährlich wiederkehrende Subventionen an städtische Vereine im Rahmen des Budgets.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates beschliesst die Gemeinderatskommission Geschäfte über:</p> <p>a) das Verwaltungsvermögen;</p> <p>b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;</p> <p>c) das übrige Finanzvermögen.</p>	<p>c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, soweit nicht eine andere Behörde für den Vollzug verantwortlich ist;</p> <p>d) Erlass von Verwaltungsreglementen;</p> <p>e) Ausübung des Disziplinarrechts;</p> <p>f) Erteilung der Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach § 246 des Einführungsgesetzes zum ZGB, soweit nicht eine andere Behörde hierfür zuständig ist</p> <p>g) Entscheid über jährlich wiederkehrende Subventionen an städtische Vereine im Rahmen des Budgets;</p> <p>h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Sachversicherungen; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise der Verwaltung übertragen;</p> <p>i) Entscheidung über die Einreichung zivil- oder verwaltungsrechtlicher Klagen sowie von Rechtsmitteln.</p> <p>j) Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen;</p> <p>k) Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage.</p> <p>l) Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben und Nachtragskredite bis 120'000 Franken für das einzelne Geschäft, einschliesslich An- und Verkauf von Liegenschaften, und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu je 24'000 Franken</p> <p>b) An- und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Rahmen von Vorgaben der übergeordneten Behörden;</p> <p>c) Errichtung von Dienstbarkeiten einschliesslich Baurechten, deren finanziellen Auswirkungen die</p>
---	---	--

		<p>Finanzkompetenzen des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin übersteigen</p> <p>d) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Anschaffungskredite und die Vergabe von Bau-, Planungs- sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit dafür in der Spezialgesetzgebung nicht andere Behörden oder Stellen als zuständig erklärt werden; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise Kommissionen oder Beamten übertragen;</p> <p>e) Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften im Rahmen des Budgets.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderates ist vor der Sitzung die Traktandenliste und danach die gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Diskretion verlangen, schriftlich und so schnell wie möglich zur Kenntnis zu bringen.</p>
§ 28 Ressortsystem (§ 76 GG)	§ 31 Abtretungspflicht (§ 117 GG)	Unvereinbarkeit § 12
<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission gliedert ihre Aufgaben in folgende Ressorts:</p> <p>a) allgemeine Verwaltung, Kultur und Freizeit;</p> <p>b) Öffentliche Sicherheit;</p> <p>c) Bildung;</p> <p>d) Gesundheit und soziale Sicherheit;</p> <p>e) Umwelt;</p> <p>f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie;</p> <p>g) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern.</p> <p>Variante:</p> <p><sup>1</sup> <i>Die Gemeinderatskommission gliedert ihre Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</i></p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder der Gemeinderatskommission haben in Ausstand zu treten:</p> <p>a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;</p> <p>b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit</p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:</p> <p>a) Ehegatten;</p> <p>b) Eltern und Kinder;</p> <p>c) Geschwister.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe nach §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes</p>

	<p>von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.</p> <p><sup>4</sup> An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.</p>																																																				
	§ 32 Geschäftsbehandlung	§ 26, Geschäftsbehandlung																																																			
	<p><sup>1</sup> Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder die Gemeinderatskommission kann für einzelne Geschäfte ein Mitglied der Gemeinderatskommission als Referenten oder Referentin einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berichterstattung durch Angestellte gilt § 28 sinngemäss.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder die Gemeinderatskommission kann für einzelne Geschäfte ein Mitglied der Gemeinderatskommission als Referenten oder Referentin einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Referenten und Referentinnen können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berichterstattung durch Angestellte gilt § 22 sinngemäss</p>																																																			
<b>3.6. Kommissionen</b>	<b>3.6. Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	<b>4. Die Kommissionen</b>																																																			
<b>3.6.1. Allgemeines</b>	<b>3.6.1. Allgemeines</b>																																																				
§ 29 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)	§ 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen (§§ 99 ff. GG)	§ 27, Ständige Kommissionen																																																			
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kommission</th> <th>Mitglieder</th> <th>Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Wahlbüro</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>b) Baukommission</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>c) Feuerwehrkommission</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>d) Umweltkommission</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>e) ...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>f) ...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </tbody> </table>	Kommission	Mitglieder	Ersatz	a) Wahlbüro	...	...	b) Baukommission	...	...	c) Feuerwehrkommission	...	...	d) Umweltkommission	...	...	e) ...	...	...	f) ...	...	...	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kommission</th> <th>Mitglieder</th> <th>Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Wahlbüro</td> <td>15</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>b) Baukommission</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>c) Altstadt- und Denkmalkommission</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>d) Planungs- und Umweltkommission</td> <td>9</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>e) Sportkommission</td> <td>9</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>f) Kulturkommission</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>g) Gesellschaftskommission</td> <td>9</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>h) Beschwerdekommision</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>i) Dienst- und Gehaltskommission</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>2</sup> Bei Kommissionen, welche durch den Gemeinderat</p>	Kommission	Mitglieder	Ersatz	a) Wahlbüro	15	30	b) Baukommission	7	7	c) Altstadt- und Denkmalkommission	7	7	d) Planungs- und Umweltkommission	9	9	e) Sportkommission	9	9	f) Kulturkommission	7	7	g) Gesellschaftskommission	9	9	h) Beschwerdekommision	5	5	i) Dienst- und Gehaltskommission	7	7	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Wahlbüros;</li> <li>die Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO-Kommission);</li> <li>Aufgehoben</li> <li>die Baukommission;</li> <li>die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission);</li> <li>die Kommission für Gesellschaftsfragen;</li> <li>die Museumskommission und ihre Fachkommissionen;</li> <li>die Sportkommission;</li> <li>Aufgehoben</li> <li>Aufgehoben</li> <li>Kommission für Planung und Umwelt;</li> <li>Aufgehoben</li> </ol>
Kommission	Mitglieder	Ersatz																																																			
a) Wahlbüro	...	...																																																			
b) Baukommission	...	...																																																			
c) Feuerwehrkommission	...	...																																																			
d) Umweltkommission	...	...																																																			
e) ...	...	...																																																			
f) ...	...	...																																																			
Kommission	Mitglieder	Ersatz																																																			
a) Wahlbüro	15	30																																																			
b) Baukommission	7	7																																																			
c) Altstadt- und Denkmalkommission	7	7																																																			
d) Planungs- und Umweltkommission	9	9																																																			
e) Sportkommission	9	9																																																			
f) Kulturkommission	7	7																																																			
g) Gesellschaftskommission	9	9																																																			
h) Beschwerdekommision	5	5																																																			
i) Dienst- und Gehaltskommission	7	7																																																			

	gewählt werden, erfolgen die Wahlen immer nach dem Majorzverfahren (§ 29 GpR).	<p>n) die Finanzkommission; o) die Beschwerdekommision.</p> <p><sup>2</sup> Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die Kommissionen nach Majorz gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen</p>												
	<b>§ 34 Art und Anzahl ständiger Arbeitsgruppen</b>													
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus mit folgender Mitgliederzahl:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Arbeitsgruppe</th> <th>Mitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Historisches Museum Blumenstein</td> <td>Mind. 5</td> </tr> <tr> <td>b) Kunstmuseum</td> <td>Mind. 5</td> </tr> <tr> <td>c) Naturmuseum</td> <td>Mind. 5</td> </tr> <tr> <td>d) Fuss- und Veloverkehr</td> <td>Mind. 5</td> </tr> <tr> <td>e) Umwelt</td> <td>Mind. 5</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>2</sup> Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die Arbeitsgruppen nach Majorz gewählt.</p>	Arbeitsgruppe	Mitglieder	a) Historisches Museum Blumenstein	Mind. 5	b) Kunstmuseum	Mind. 5	c) Naturmuseum	Mind. 5	d) Fuss- und Veloverkehr	Mind. 5	e) Umwelt	Mind. 5	<p><sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Museen:</p> <p>a) Kunstmuseum mit angegliederter ethnographischer Sammlung; b) Naturmuseum; c) Historisches Museum Blumenstein mit angegliederter und frühgeschichtlicher Ausstellung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse in einem Museumsreglement fest.</p>
Arbeitsgruppe	Mitglieder													
a) Historisches Museum Blumenstein	Mind. 5													
b) Kunstmuseum	Mind. 5													
c) Naturmuseum	Mind. 5													
d) Fuss- und Veloverkehr	Mind. 5													
e) Umwelt	Mind. 5													
	<b>§ 35 Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen</b>	<b>§ 28, Nichtständige Kommissionen</b>												
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.	Der Gemeinderat, die Gemeinderatskommission und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin können für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss												
	<b>§ 36 Zusammensetzung der Kommissionen</b>	<b>§ 29, Zusammensetzung der Kommissionen</b>												
	<sup>1</sup> Bei der Zusammensetzung sind die politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.	<p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen sind die politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gemeinden der Agglomeration Solothurn einladen, Vertreter oder Vertreterinnen in bestimmte Kommissionen zu delegieren. In diesen Fällen wird die Anzahl der</p>												

		<p>Kommissionsmitglieder entsprechend erhöht. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Agglomerationsgemeinden haben das Stimmrecht, soweit</p> <p>a) es in öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 164 des Gemeindegesetzes vorgesehen ist, oder</p> <p>b) die Kommission nur antragstellende Beschlüsse fasst.</p>
	§ 37 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen	
	<p><sup>1</sup> In eine Arbeitsgruppe gewählt werden können natürliche Personen unabhängig ihres Alters, ihrer Nationalität oder ihres Wohnortes.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Eigenschaften angemessen zu berücksichtigen.</p>	
	§ 38 Pflichtenhefte	<p>§ 30, Pflichtenhefte</p> <p>§ 27 Ständige Kommissionen</p>
	<p><sup>1</sup> Soweit sich die Aufgaben der Kommissionen und Arbeitsgruppen nicht aus den folgenden Bestimmungen, aus kantonalen Erlassen oder aus Gemeindereglementen ergeben, erlässt der Gemeinderat entsprechende Pflichtenhefte.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, der zuständigen Kommission Antrag zu stellen.</p>	<p>Soweit sich die Aufgaben der ständigen Kommissionen nicht aus den folgenden Bestimmungen, aus kantonalen Erlassen oder aus Gemeindereglementen ergeben, erlässt der Gemeinderat für diese Kommissionen Pflichtenhefte.</p> <p>§ 27 Ständige Kommissionen</p> <p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen</p>
	§ 39 Sitzungsteilnahme	§ 31, Sitzungsteilnahme
	<p><sup>1</sup> Die zuständigen Abteilungsleitenden nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin aus der Verwaltung vertreten lassen.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständigen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitenden vertreten lassen.</p> <p><sup>2</sup> Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen</p>

3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)	3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)	
§ 30 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)	§ 40 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)	§ 32, Rechnungsprüfungskommission
<p>1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>13</sup>. Sie zählt ... Mitglieder.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>3 <i>(Allenfalls weitere Aufgaben) wenn gewünscht:</i></p> <p>4 <i>Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt. (oder: die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet)</i></p> <p>5 <i>Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</i></p>	<p>1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Sofern eine Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird, zählt diese sieben Mitglieder.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beauftragt werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>	<p>1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>2 Sie überwacht den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung gemäss §§ 155 und 156 des Gemeindegesetzes.</p> <p>3 Die Gemeindeversammlung kann bestimmen, dass eine aussenstehende Revisionsstelle<sup>3</sup> mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird</p>
§ 31 Wahlbüro	§ 41 Wahlbüro	§ 33, Wahlbüros
<p>1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996.</p> <p>2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p>	<p>1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>8</sup>.</p> <p>2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p>	<p>1 Das Wahlbüro besteht aus 15 Mitgliedern und 30 Ersatzmitgliedern. Der Gemeinderat kann weitere Wahlbüros einsetzen und er bestimmt die Öffnungszeiten.</p> <p>2 Die Aufgaben der Wahlbüros richten sich nach dem kantonalen Wahlgesetz. Die Wahlbüros überwachen insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermitteln die Resultate.</p>
§ 32 Baukommission	§ 42 Baukommission	§ 36, Baukommission
<p>1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.</p> <p>2 <i>(Allenfalls weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen)</i></p>	<p>1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>9</sup>, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement<sup>10</sup>.</p> <p>2 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	<p>1 Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.</p> <p>2 Ihre Aufgaben ergeben sich aus der kantonalen Baugesetzgebung und aus dem Bau- und Zonenreglement.</p> <p>3 Die Baukommission kann zu wichtigen Fragen der Ortsplanung zuhanden der Kommission für Planung</p>

<sup>8</sup> GpR; BGS 113.111

<sup>9</sup> PBG; BGS 711.1

<sup>10</sup> BauV; BGS 711.61

		und Umwelt Stellung nehmen. 4 Sie genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bauabrechnungen.
§ 33 Feuerwehrkommission		
1 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement. 2 (Allenfalls weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen)		
§ 34 Weitere Kommissionen (§§ 108 ff. GG)	§ 43 Altstadt- und Denkmalkommission	§ 37, Altstadtkommission
... (z.B. Umwelt(schutz)kommission, Beschwerdekommision etc.)	1 Der Altstadt- und Denkmalkommission stehen insbesondere die Kompetenzen laut der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung <sup>11</sup> zu. 2 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.	1 Die Altstadtkommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. 2 Sie prüft zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission allgemeine Altstadtfragen, Fragen des Ortsbildschutzes und der Ästhetik sowie Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. 3 Der Altstadtkommission stehen insbesondere die Kompetenzen der „besonderen Fachkommission“ der Gemeinde laut kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung zu.
	§ 44 Planungs- und Umweltkommission	§ 43, Kommission für Planung und Umwelt
	1 Die Planungs- und Umweltkommission stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Geschäften der Orts- und Verkehrsplanung, insbesondere für den Erlass von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen. 2 Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energiefragen, sie koordiniert diese Aufgaben und nimmt zu relevanten Fragen zuhanden des Gemeinderates Stellung. 3 Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.	1 Die Kommission für Planung und Umwelt besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern. 2 Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Geschäften der Orts- und Verkehrsplanung, insbesondere für den Erlass von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen. 3 Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energiefragen, sie koordiniert diese Aufgaben und nimmt zu relevanten Fragen zuhanden des Gemeinderates Stellung
	§ 45 Sportkommission	§ 40, Sportkommission
	1 Die Sportkommission unterstützt und berät den	1 Die Sportkommission besteht aus 9 Mitgliedern und 9

<sup>11</sup> Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11

	<p>Gemeinderat in allen sportlichen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	<p>Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist Bindeglied zwischen Sportvereinen und Behörden</p> <p><sup>3</sup> Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Benützung der städtischen Sportanlagen</p>
	§ 46 Kulturkommission	
	<p><sup>1</sup> Die Kulturkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	
	§ 47 Gesellschaftskommission	§ 42, Kommission für Gesellschaftsfragen
	<p><sup>1</sup> Die Gesellschaftskommission unterstützt und berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kommission für Gesellschaftsfragen besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern. Sie kann an ihre Sitzungen Fachpersonen mit beratender Stimme als Referenten oder Referentinnen beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission für Gesellschaftsfragen berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereich Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration (Migration und Menschen mit besonderen Bedürfnissen).</p> <p><sup>3</sup> Weitere spezifische Aufgaben können der Kommission bei Bedarf vom Gemeinderat übertragen werden.</p>
	§ 48 Beschwerdekommision	§ 46, Beschwerdekommision
	<p><sup>1</sup> Die Beschwerdekommision ist die letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beschwerdekommision besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt die Aufgaben nach § 60</p>
	§ 49 Dienst- und Gehaltskommission	§ 34 DGO-Kommission
	<p><sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltskommission ist vorberatendes Organ in Dienst- und Gehaltsfragen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die DGO-Kommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist vorberatendes Organ in Dienst- und Gehaltsfragen</p>
<b>3.7. Submission</b>	<b>3.7 Submission</b>	

§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	§ 50 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	
<p>1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p>2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Aufträge bis zu ... Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;</li> <li>b) für Aufträge bis zu ... Franken: die in der Sache zuständige Kommission;</li> <li>c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</li> </ul>	<p>1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p>2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, die in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, die in der Sache zuständige Abteilung, oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die zuständige Kommission zuständig.</p> <p>4 Zur Erteilung des Zuschlags Ist die in der Sache zuständige Abteilung zuständig.</p>	
<b>4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	<b>4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	
§ 36 Dienstverhältnis (§ 120 GG)	§ 51 Dienstverhältnis (§ 120 GG)	
<p>1 Beamte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ...</li> <li>b) ...</li> </ul> <p>2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.</p> <p>3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.</p>	<p>1 Beamte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin;</li> <li>b) Vize-Stadtpräsident oder Vize-Stadtpräsidentin;</li> <li>c) Friedensrichter oder Friedensrichterin;</li> <li>d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin.</li> </ul> <p>2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.</p> <p>3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der</p>	

	Dienst- und Gehaltsordnung.	
§ 37 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)	§ 52 Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin (§ 126 GG)	§ 47, Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin
<p>1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>2 <i>(Weitere Aufgaben und allfällige Finanzkompetenzen)</i></p>	<p>1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er oder sie hat ausser den Aufgaben nach der kantonalen und der städtischen Gesetzgebung folgende Obliegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Führung der gesamten Gemeindeverwaltung und Koordination aller Abteilungen und Betriebe;</li> <li>b) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission;</li> <li>c) Beschlussfassung über Geschäfte über das Verwaltungs- und Finanzvermögen, deren Auswirkungen einmalig 15'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 3'000 Franken nicht übersteigen.</li> </ul> <p>2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat von Amtes wegen den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeinderatskommission.</p> <p>3 Im Falle der Verhinderung übernimmt der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin die Stellvertretung.</p>	<p>1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er oder sie hat ausser den Aufgaben nach der kantonalen und der städtischen Gesetzgebung folgende Obliegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Führung der gesamten Gemeindeverwaltung und Koordination aller Verwaltungszweige und Betriebe;</li> <li>b) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission;</li> <li>c) Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu 12'000 Franken für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von bis zu je 2'400 Franken.</li> </ul> <p>2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat von Amtes wegen den Vorsitz in der Gemeinderatskommission.</p> <p>3 Im Falle der Verhinderung übernimmt der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin die Stellvertretung.</p>
	§ 53 Vize-Stadtpräsident oder Vize-Stadtpräsidentin	
	<p>1 Der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin besorgt die Stellvertretung des Stadtpräsidenten resp. der Stadtpräsidentin. Er oder sie übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall.</p> <p>2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin legt den Aufgabenkreis des Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin fest und ist befugt, Aufträge an diesen resp. diese zu delegieren.</p>	
	§ 54 Friedensrichter oder Friedensrichterin	§ 58, Friedensrichter oder Friedensrichterin

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und eine Stellvertretung.</li> <li>2 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und eine Stellvertretung.</li> <li>2 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</li> </ol>
	§ 55 Inventurbeamter oder Inventurbeamtin	§ 52, Inventuramt
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinderatskommission wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin und regelt die Stellvertretung.</li> <li>2 Die Befugnisse des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.</li> <li>3 Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinderatskommission wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin und regelt die Stellvertretung.</li> <li>2 Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung</li> </ol>
§ 38 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)	§ 56 Stadtschreiber oder Stadtschreiberin (§ 131 GG)	§ 48, Stadtschreiber oder Stadtschreiberin
<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</li> <li>2 <i>(Weitere Aufgaben)</i> <i>Für den Fall, dass weder Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen:</i></li> <li>1 Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin führt eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration.</li> <li>2 Die Gemeindeversammlung (<i>Variante: der Gemeinderat</i>) bestimmt die Fachstelle.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</li> <li>2 Er oder sie leitet die Stadtkanzlei.</li> <li>3 Die Gemeinderatskommission stellt den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin an.</li> <li>4 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</li> </ol>	Die Aufgaben des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin richten sich nach § 131 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft
§ 39 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)	§ 57 Abteilungsleitung Finanzen (§ 132 GG)	§ 50, Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.</li> <li>2 <i>(Weitere Aufgaben)</i> <i>Für den Fall, dass weder Finanzverwalter noch Finanzverwalterin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen:</i></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.</li> <li>2 Er oder sie leitet die Abteilung Finanzen.</li> <li>3 Die Gemeinderatskommission stellt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin an.</li> <li>4 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten</li> </ol>	Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes. Er oder sie ist insbesondere zuständig für die Erneuerung von Darlehen. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

<p>1 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung (Variante: der Gemeinderat) bestimmt die Fachstelle.</p>	<p>in einem Pflichtenheft.</p>	
<p>§ 40 Weitere Beamtenungen oder Anstellungen</p>	<p>§ 58 Abteilungsleitung Sicherheit</p>	<p>§53, Sicherheitsdienste</p>
<p>...</p>	<p>1 Die Abteilung Sicherheit wird von Amtes wegen vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin geleitet.</p> <p>2 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</p>	<p>1 Stadtpolizei, Feuerwehr und Zivilschutz bilden die Sicherheitsdienste.</p> <p>2 Die Aufgaben und Organisation richten sich nach der Polizeiordnung, dem Feuerwehrreglement und dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.</p> <p>3 Das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz führt das Sekretariat der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und ist für die Administration der Regionalen Zivilschutzorganisation zuständig.</p> <p>4 Das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz verwaltet die Zivilschutzanlagen der Stadt Solothurn und ist für die periodische Schutzraumkontrolle und die Schutzraumzuweisungsplanung zuständig.</p> <p>5 Der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Feuerwehr und Zivilschutz leitet das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz.</p>
	<p>§ 59 Abteilungsleitung Bau und Umwelt</p>	
	<p>1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Bau und Umwelt.</p> <p>2 Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt an.</p> <p>3 Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</p>	
	<p>§ 60 Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport</p>	<p>§ 60 Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport leitet die Abteilung Bildung, Kultur und Sport.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport an.</li> <li><sup>3</sup> Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>4</sup> Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.</li> <li><sup>5</sup> Die Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben. Die städtischen Museen unterstehen der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.</li> </ol>
	<b>§ 61 Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales</b>	<b>§ 51, Soziale Dienste</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Gesellschaft und Soziales leitet die Abteilung Gesellschaft und Soziales.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Gesellschaft und Soziales an.</li> <li><sup>3</sup> Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</li> </ol>	Die Sozialen Dienste besorgen die Aufgaben des Sozialhilfe- und des Vormundschafswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie leiten die Gemeindekrankenpflege, so weit diese nicht an eine private oder andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft übertragen wird
	<b>§ 62 Kompetenzen der Abteilungsleitung</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Einmalige Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung bis 1'000 Franken liegen in der Kompetenz der Abteilungsleitenden.</li> </ol>	
	<b>§ 63 Rechtsdienst</b>	<b>§ 49, Rechts- und Personaldienst</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Rechtsdienst berät und vertritt die Gemeinde in Rechtsfragen.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</li> </ol>	Der Rechts- und Personaldienst berät und vertritt die Gemeinde in Rechtsfragen. Seine Aufgaben in Personalangelegenheiten richten sich insbesondere nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.
	<b>§ 64 Personaldienst</b>	<b>§ 49bis, Personaldienst</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Aufgaben in Personalangelegenheiten richten sich insbesondere nach der Dienst- und Gehaltsordnung.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.</li> </ol>	Die Aufgaben in Personalangelegenheiten richten sich insbesondere nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 41 Zuständigkeit für Beglaubigungen	§ 65 Zuständigkeit für Beglaubigungen	§ 60 <sup>bis</sup> , Beglaubigungen
<p>1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegemeinschreiber oder die Gemeindegemeinschreiberin zuständig.</p> <p>2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindegemeinschreiber-Stellvertretern eingeräumt.</p>	<p>1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident resp. die Stadtpräsidentin oder der Stadtschreiber resp. die Stadtschreiberin zuständig.</p> <p>2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin sowie dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin eingeräumt.</p>	<p>1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin zuständig.</p> <p>2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin und dem Leiter oder der Leiterin Rechts- und Personaldienst eingeräumt.</p>
<b>5. Finanzhaushalt</b>	<b>5. Finanzhaushalt</b>	
		§ 59
		<p>1 Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 - 157 des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Die Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, der 5 Prozent des budgetierten Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>3 Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens acht Jahren abzutragen.</p> <p>4 Ist der Bilanzfehlbetrag abgetragen, wird ein Ertragsüberschuss verwendet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zulässige Vorfinanzierungen;</li> <li>b) eine Einlage in das Eigenkapital</li> <li>c) zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.</li> </ul> <p>5 Steuerfüsse können gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 25 Prozent des budgetierten Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>6 Ein Nachtragskredit in der Erfolgsrechnung ist nicht erforderlich, wenn die Mehrausgabe 500 Franken nicht überschreitet oder durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder Beiträge gedeckt ist.</p>
§ 42 Internes Kontrollsystem (§ 135 <sup>bis</sup> GG)	§ 66 Internes Kontrollsystem (§ 135 <sup>bis</sup> GG)	§ 59bis

<p>1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>	<p>1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>	<p>1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>
§ 43 Finanzplan (§ 138 GG)	§ 67 Finanzplan (§ 138 GG)	
1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.	1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.	
§ 44 Budget (§ 139 ff. GG)	§ 68 Budget (§ 139 ff. GG)	
1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.	1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 30. November zu unterbreiten.	
§ 45 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)	§ 69 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)	
1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. ... und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. .... übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 1'500'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 300'000 Franken übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	
§ 46 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)	§ 70 Rechnungsprüfung (§ 155 ff. GG)	
1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes <sup>22</sup> und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.	1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes <sup>12</sup> und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.	
<b>6. Unternehmen</b>		
§ 47 Unselbständige und Selbständige (§§ 158 ff. GG)		
<p>1 Die Einwohnergemeinde führt folgende öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten:</p> <p>a) als unselbständige:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>b) als selbständige:</p>		

<sup>12</sup> GG; BG 131.1

1. ... 2. ...		
<b>7. Zusammenarbeit der Gemeinden</b>		
§ 48 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)		
1 Die Einwohnergemeinde a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen: 1. ... 2. ... b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: 1. ... 2. ...		
<b>8. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet</b>		
§ 49 Zusammenschluss oder Vereinigung (§§ 190 ff. GG)		
<i>Nur bei Bedarf und wenn erwünscht.</i>		
<b>9. Rechtsschutz</b>	<b>6. Rechtsschutz</b>	
§ 50 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)	§ 71 Beschwerdemöglichkeiten (§ 197 ff. GG)	§ 60, Beschwerdewesen
1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. <i>Sofern nicht der Gemeinderat letzte gemeindeinterne Beschwerdeinstanz sein soll:</i> 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die Beschwerdekommision ( <i>Variante: die Gemeinderatskommission</i> ) selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz. 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz <sup>13</sup> . 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die Beschwerdekommision selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz. 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	1 Verfügungen und Entscheide von Gemeindeorganen können, soweit nicht unmittelbar ein Rechtsmittel an eine Behörde des Kantons oder des Bundes offen steht, innerhalb der Gemeinde letztinstanzlich bei der Beschwerdekommision angefochten werden. 2 Entscheide des Gemeinderates und Beschlüsse der Gemeindeversammlung können direkt beim Regierungsrat angefochten werden. 3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 197 und §§ 202 ff. des Gemeindegesetzes.

<sup>13</sup> GG; BGS 131.1

<b>10. Staatsaufsicht</b>		
§ 51 ... (§§ 206 ff. GG)		
<i>Nur bei Bedarf und wenn erwünscht.</i>		

<b>11. Schlussbestimmungen</b>	<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>Schlussbestimmungen § 61 ff.</b>
§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 72 Aufhebung bisherigen Rechts	
1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom ... mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 53 Inkrafttreten	§ 73 Inkrafttreten	
1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf ... in Kraft. 2 Die §§ ... treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2021/25 in Kraft.	1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.	
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am ...	Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Solothurn beschlossen am ...	
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...	Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...	
Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in	Stadtpräsidentin Stadtschreiber	

### Fremdaufhebungen

- Aufhebung Museumsreglement